



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

30/SN-256/ME

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer  
 Klappe 5078 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.054/3-105/86

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.: Bundeskanzleramt;  
 Entwurf eines Bundesverfassungs-  
 gesetzes über den Schutz der per-  
 sönlichen Freiheit;  
 Begutachtung

41	GE/986
Datum: 21. JULI 1986	
22. JULI 1986 <i>proh</i>	

*J. Czerning*

Wir beehren uns, in der Anlage 25 Ausfertigungen unserer an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesverfassungsgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 17. Juli 1986  
 Für den Bundesminister:  
 Dr. Schubert

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Reyer*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

┌ Geschäftszahl 14.054/3-105/86 ┐

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit;

Begutachtung

Dringend !

zu GZ 600.635/20-V/1/86 vom 14.5.1986

Unter Bezug auf die angeführte Note teilen wir mit, daß der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit zu folgenden Überlegungen Anlaß gab:

Zu Art. 1 Abs. 3:

Der Begriff "Maßnahme" würde leichter verständlich, wenn analog zu den Erläuterungen der Begriff "freiheitsentziehenden Maßnahmen" verwendet würde.

Zu Art. 3:

Was die Frage der Zusammenrechnung von Freiheitsstrafen betrifft, halten wir die gewählte Formulierung für zu unbestimmt. Es scheint uns angebracht, wesentliche Aussagen aus den Erläuterungen in den Gesetzestext aufzunehmen, der etwa lauten sollte:

"Freiheitsstrafen sind nur dann zusammenzurechnen, wenn dafür ein besonderes Bedürfnis besteht und die Zusammenrechnung durch Gesetz angeordnet ist."

./.

- 2 -

Zu Art. 4 Abs. 3:

Die Forderung, den Verhafteten "in einer ihm verständlichen Sprache" zu unterrichten, scheint uns entbehrlich. Der Begriff "Sprache" könnte nämlich zu Interpretationsdifferenzen führen, wenn man beispielsweise die Verständigung mit Taubstummen einbeziehen will.

Die Verpflichtung, den Verhafteten "zu unterrichten", schließt nach unserer Ansicht schon mit ein, daß ihm verständlich gemacht werden muß - er also verstehen muß - warum er verhaftet wurde.

Zu Art. 5:

Der erste Satz, demzufolge jedermann ..... das Recht hat, innerhalb angemessener Frist abgeurteilt zu werden, scheint uns sprachlich, aber auch inhaltlich verbesserbar. Gemeint ist wohl, daß derjenige, dem die Freiheit zum Zwecke der Sicherung eines gerichtlichen Strafverfahrens entzogen wurde, Anspruch darauf hat, daß das Verfahren in angemessener Frist durchgeführt und beendet wird. Andernfalls hat er das Recht, freigelassen zu werden.

Diese Anordnung sollte deutlich formuliert werden, auch wenn deshalb auf die mit den folgenden Artikeln gleichlautende Einleitung mit "Jedermann, dem ....." verzichtet werden muß.

Im letzten Teilsatz dieser Bestimmung wird normiert, daß die Sicherheit unter Bedachtnahme auf das Vermögen der Sicherheit Leistenden festzusetzen ist. Möglicherweise liegt lediglich ein Schreibfehler vor, weil ja wohl eher von einer Person, vor allem dem Verhafteten selbst, Sicherheit geleistet werden wird. Allenfalls wäre die Formulierung: "..... und das Vermögen des oder der Sicherheit Leistenden" zu erwägen.

Wir übermitteln gleichzeitig 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Wien, am 17. Juli 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schubert

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

